

Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg

Solwerk GmbH
Färbergasse 5
96052 Bamberg

Kopie



→ Bauamt



Baurecht;

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Itzgrund;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Agrovoltaik-
anlage am Feldhut";
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Anlage

Auszug aus dem Denkmalatlas

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu o. g. Planungen
werden folgende Anregungen vorgebracht:

Wasserrecht

Das Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes Coburg vom 11. Juli 2005 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen „Bodelstadt“ für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Itzgrund (Coburger Amtsblatt S. 81 ff). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 der Schutzgebietsverordnung ist die Ausweisung neuer Baugebiete in allen Schutzzonen verboten. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher rechtswidrig.

Naturschutz

Die vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Fläche sind aktueller Standard bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Maßnahmen rechtfertigen keine Reduzierung des vorgegebenen Faktors zur Errechnung des Ausgleichsbedarfs. Dieser ist – wie üblich – mit **0,2** in Ansatz zu bringen.

Coburg, 24.09.2021

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen: 6100/2 Nr.139=41

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Mahr

Kontaktdaten

E-Mail
Ralf Mahr
@landkreis-coburg.de
Telefon 09561 514-4100
Telefax 09561 514-894100
Raum Nr.159

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-1099
landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo. Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband
Zulassungsstelle Coburg
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Bankverbindung

IBAN:
DE30 7835 0000 0000 0513 26
SWIFT-BIC:
BYLADEM1COB

Bemaßung und Zeichen sind nicht lesbar, weil sie zu klein dargestellt sind.

Die Flächenbilanz ist nicht nachvollziehbar. Es ist eine Flächenbilanz getrennt nach notwendiger Ausgleichsfläche für die Bauleitplanung der Photovoltaikanlage und evtl. gewünschter Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Dies sind zwei **getrennte** Maßnahmen, für die auch **getrennte Verfahren** notwendig werden. Alle geplanten Flächen sind im Plan exakt festzulegen und zu vermaßen. Die Flächen und Maße müssen im Gelände nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einen Handel mit Ökopunkten eine Zertifizierung Voraussetzung ist. Die Zertifizierung ist beim Landesamt für Umweltschutz zu beantragen.

Private Ökokontoflächen sind mit einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Aufgrund der Lage der geplanten Ökokontofläche im umzäunten Bereich und abgeschirmten Bereich innerhalb der Solarmodule kann nur von geringem Aufwertungsfaktor ausgegangen werden. Die Berechnung ist unter nachvollziehbaren und belastbaren Fachvorgaben neu in Ansatz zu bringen.

Falls wirklich eine Anerkennung als Ökokontofläche angestrebt werden sollte, ist ein nachvollziehbares, fachlich fundiertes Konzept über Gestaltung, Anlage, Pflege und Entwicklung der Fläche vorzulegen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, die Flächen für die notwendigen Ausgleichsflächen für die Solaranlage bereitzustellen. Eine Eingrünung mit einer mindestens dreireihigen Hecke kann ab einer Breite von fünf Metern anerkannt werden.

Immissionsschutz

Flächennutzungsplan:

Es bestehen keine Einwände.

Bebauungsplan:

Nächstgelegener Immissionsort ist die Oskar-Schramm-Schule, diese sollte daher in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 7 aufgenommen werden.

Ein Blendgutachten liegt den Unterlagen bei. Darin wird eine Abschirmung durch eine 2 m hohe Hecke/Zaun angesetzt. Daher sollte Folgendes in den Festsetzungen aufgenommen werden:

“Bis die umlaufenden Hecken dicht und hoch genug gewachsen sind, sind Sichtschutzmatten nach Bedarf am nordöstlichen und südöstlichen Teil des Zaunes anzubringen.”

Im Umweltbericht wird im letzten Absatz auf Seite 5 vom Bebauungsplan und Flächennutzungsplan der Stadt Seßlach gesprochen.

Denkmalschutz

Die im Vorentwurf dargestellte Fläche des Bodendenkmals D-4-5831-0027 entspricht nicht der aktuellen Fläche des Bodendenkmals.

Aufgrund der Dokumentationsarbeiten im Rahmen der Voruntersuchung im letzten Jahr wurde die Fläche erweitert (siehe beigefügter Auszug aus dem Denkmalatlas).

Sofern noch nicht geschehen, ist auf jeden Fall das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Referat B IV – Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, am Verfahren zu beteiligen.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4x Papierform, 1x digital PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nach den vorgelegten Planungen westlich der Staatsstraße St 2204, nördlich des Ortsteils Bodelstadt der Gemeinde Itzgrund. Die Kreisstraße CO 5 liegt ca. 200 m in östlicher Richtung. Die Erschließung der Anlage soll über die Staatsstraße St 2204 und den darin einmündenden Wirtschaftsweg südlich des Geltungsbereichs erfolgen.

Folgendes ist hierbei bzgl. des Bebauungsplans und des künftigen Bauantrags zu beachten:

Die gemäß Art. 23, 24 BayStrWG für Staatsstraßen und gemäß § 9 FStrG für Bundesstraßen vorgeschriebene Bauverbotszone von 20 m sowie die Anbaubeschränkungszone von 40 m sind einzuhalten. Dies gilt auch für evtl. vorgesehene Sichtschutzzäune, Hecken und/oder Sträucher. Die Zonen sind in der Planung einzuzeichnen. Es ist auf Grundlage der vorgelegten Planung davon auszugehen, dass die Bauverbotszone, in jedem Fall aber die Baubeschränkungszone, durch die Planung tangiert ist.

Es dürfen zur Erschließung der Anlage keine weiteren Zufahrten an der St 2204 angelegt werden. Die vorhandene Einmündung ist auf die geplante Nutzung hin zu prüfen und nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, ggf. so auszubauen, dass durch den Anliegerverkehr keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der St 2204 erfolgen (Schleppkurven, Sichtverhältnisse u.ä.).

Der Verkehr entlang der öffentlichen Straßen, insbesondere der der Staatsstraße St 2204 darf durch Reflexionen nicht geblendet und beeinträchtigt werden (Aufstellanordnung und -winkel der Module). Eine Verkehrsgefährdung ist dadurch auszuschließen. Das entsprechende Blendgutachten hierzu ist zur Kenntnis genommen worden.

Ggf. sind tatsächlich festzustellende verkehrsgefährdende Situationen durch Blendungen auch nach dem Bau der Anlage durch geeignete Mittel (Sichtschutzzäune o.ä.) abzustellen.

Weitere Vorgaben und/oder evtl. Ausnahmen z. B. von der Baubeschränkungszone und ggf. hinsichtlich Werbeanlagen sind vom Staatlichen Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, als Vertreter des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße festzulegen. Das Staatliche Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, ist am Verfahren zu beteiligen.

Für Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlage erfolgen und welche sich auf die Staatsstraße auswirken, ist bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Coburg frühzeitig die Erteilung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen.

Ansonsten bestehen gegen Planungen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Hinweis:

Das Planungsgebiet liegt unserer Kenntnis nach in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Behindertenbeauftragte

Die Errichtung der Freiflächen-/Agrovoltaikanlage betrifft nicht die Belange der Behinderten. Lediglich während der Bauzeit ist auf Fußgänger etc. Rücksicht zu nehmen.

Freundliche Grüße

Ralf Mahr

In Kopie

Gemeinde Itzgrund

mit der Bitte Kenntnis zu nehmen.